



Jugend, Familie und Sport

▷ Abteilung Jugend- und Familienangebote

▶ **Fachstelle Jugendhilfe**

Merkblatt zu den Richtlinien für die Berechnung der Belegungstage vom 01. Dezember 2005

1. Grundsatz

Die Richtlinien finden nur für kantonale basel-städtische Heime oder für private basel-städtische Heime Anwendung, für die der Kanton Basel-Stadt für Bewilligung und Aufsicht zuständig ist oder mit denen er eine schriftliche Vereinbarung über Leistungen und Tarife abgeschlossen hat.

In Abänderung der bisherigen Richtlinien können neu auch Abwesenheiten von über 15 Tagen mit den Gemeinden und den Kantonen abgerechnet werden.

Als Austrittstag gilt der Tag des effektiven Austritts. Kündigungsfristen entfallen.

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Abwesenheiten über vier Wochen

Mit dieser Bestimmung erhält die finanzierende Stelle ein Mitbestimmungsrecht bei ausserordentlich lang dauernden Abwesenheiten. Als ausserordentlich wird eine Abwesenheit definiert, die über vier Wochen ohne Unterbrechung dauert.

Ausnahme: Bei Kindern und Jugendlichen, die in den Sommerferien während sechs Wochen ausserhalb des Heimes betreut werden, ist die Zustimmung der finanzierenden Stelle nicht erforderlich. In diesen Fällen genügt eine dokumentierte Absprache mit der zuweisenden Stelle mit Information an die finanzierende Stelle.

2.2. Time-Out

Ein Time-Out wird als solches anerkannt, wenn das mit dem sozialpädagogischen Auftrag betraute Heim im Sinne einer unterstützenden sozialpädagogischen Intervention eine vorübergehende Unterbringung eines Kinder/Jugendlichen in eine andere Institution veranlasst. Das Heim behält dabei die Hauptverantwortung für das Kind resp. den Jugendlichen oder die Jugendliche.

Folgende Kriterien und Regelungen gelten:

- Grundsätzlich werden für Kinder/Jugendliche nicht zwei Fremdplatzierungen gleichzeitig finanziert.
- Die Institution, die den Kriseninterventionsauftrag ausführt wird im Folgenden als durchführende Institution bezeichnet.
- Die Institution, die die Hauptverantwortung trägt, wird als hauptverantwortliche Institution bezeichnet.
- Von einem Time-Out wird ausgegangen, wenn der Auftrag zur zusätzlichen externen Betreuung von der hauptverantwortlichen Institution in Absprache mit der zuweisenden

Stelle erteilt wird. Das Einverständnis ist in den Unterlagen der hauptverantwortlichen Institution dokumentiert.

- Die durchführende Institution stellt dem hauptverantwortlichen Heim Rechnung.
- Die durchführende Institution kann für diese Betreuungsaufträge keine Bundesbeiträge geltend machen und stellt deshalb die Bruttotagespauschale in Rechnung.
- Die hauptverantwortliche Institution verrechnet der Fachstelle Jugendhilfe ihren eigenen Tarif. Sofern sie über keine Leistungsvereinbarung verfügt, wo in den Tarif ein Budgetbeitrag für Time-Outs eingerechnet worden ist, kann sie den (höheren) Tarif der durchführenden Institution in Rechnung stellen. Auf der Rechnung ist der Hinweis Time-Out (mit Angabe Name Kind/Jugendliche, Institution und Anzahl Tage) aufgeführt.
- Beide Institutionen verbuchen ihren entsprechenden Aufwand und/oder Ertrag auf separaten Konti und weisen diese in der Jahresrechnung aus.
- Die für die Statistik und Abrechnung relevanten anerkannten Aufenthaltstage (Belegungstage) werden dem hauptverantwortlichen Heim zugeschrieben. Die durchführende Institution darf in seinen Abrechnungen gegenüber Bund und Kantone diese Belegungstage *nicht* als anerkannte Aufenthaltstage aufführen. Siehe auch Beitragsrichtlinien des Bundesamtes für Justiz zum LSMG, SR 341 und zur LSMV, SR 341.1, Abschnitt VIII, anerkannte Aufenthaltstage, Artikel 25.
- Die durchführende Institution erstellt Ende Jahr zuhanden der Fachstelle Jugendhilfe eine Liste aller nicht anerkannten Belegungstage mit Angaben zum Herkunftsheim, Name Kind/Jugendliche und Anzahl der verrechneten Tage.

Eine vorübergehende Unterbringung eines platzierten Kindes/Jugendlichen in einer andern Institution auf Veranlassung und im Auftrag der zuweisenden Stelle gilt nicht als Time-Out. Grundsätzlich wird ein solcher Wechsel von einer Institution zur andern als Austritt bei der bisherigen Institution und als «normaler» Eintritt bei der neuen Institution behandelt. Austritts- und Eintrittsdatum sind identisch. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Berechnung der Belegungstage vom 01. Dezember 2005.

2.3. Platzreservation

Die Möglichkeit einer Platzreservation ist lediglich in der Eintrittsphase eines Kindes/Jugendlichen gegeben. Während eines Heimaufenthalts können Abwesenheitstage grundsätzlich unter Vorbehalt einer Abwesenheit von über vier Wochen abgerechnet werden.

Eine Platzreservation erfolgt ausschliesslich auf ausdrücklichen und dokumentierten Wunsch der zuweisenden Stelle und ist auf sieben Tage beschränkt. Längerdauernde Reservationen sind möglich, müssen jedoch vorgängig von der zuweisenden resp. finanzierenden Stelle bewilligt werden.

2.4. Schnuppertage

Schnuppertage sind eine Dienstleistung einer Institution wie die Beantwortung von Platzierungsanfragen oder die Durchführung eines Aufnahmegesprächs. Sie gelten nicht als Belegungstage und können auch nicht verrechnet werden.

Als Schnuppertage gelten Aufenthalte vor einem allfälligen Eintritt in ein Heim im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (Eignungsabklärung). Zwischen Schnupperaufenthalt und Eintritt besteht in der Regel eine zeitliche Differenz. Schnupperaufenthalte mit nahtlosem definitivem Heimeintritt sollen im Sinne einer Probezeit geregelt werden. Bei Übertritt von einem Heim in ein anderes ist der Grundsatz zu beachten, dass nicht zwei Heimplatzierungen gleichzeitig finanziert werden.